

Antrag der Redaktionskommission* vom 31. März 2008

4430 a

**A. Gesetz
über die Volkswahl der Mitglieder
der Arbeitsgerichte und der Mietgerichte**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 22. August 2007 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 31. Januar 2008,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

§ 1. ¹ Die Stimmberechtigten der Gemeinde am Sitz des Arbeitsgerichts wählen an der Urne die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter. Wahlorgan,
Zeitpunkt der
Wahl

² Die Stimmberechtigten des Bezirks wählen an der Urne die Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte.

³ Die Wahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer der Mietgerichte findet nach der Gesamterneuerungswahl der Bezirksgerichte statt.

§ 2. ¹ Der Grosse Gemeinderat oder, wo kein solcher besteht, der Gemeinderat, erstellt je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Arbeitgeberseite und die Arbeitnehmerseite der Berufsgruppen gemäss den Beschlüssen des Kantonsrats über die Arbeitsgerichte. Wahlvorschläge
a. Arbeits-
gericht

² Der Grosse Gemeinderat reicht die Vorschläge beim Gemeinderat ein.

§ 3. Das Bezirksgericht reicht dem Bezirksrat je einen vollständigen Wahlvorschlag für die Vermieterseite und die Mieterseite ein. b. Mietgericht

* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

Weiteres
Verfahren

§ 4. Das weitere Verfahren richtet sich nach §§ 53 ff. des Gesetzes über die politischen Rechte. Die stille Wahl und die Verwendung gedruckter Wahlvorschläge sind zulässig.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

B. Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich

(Änderung vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die gleich lautenden Anträge des Regierungsrates vom 22. August 2007 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 31. Januar 2008,

beschliesst:

I. Der Beschluss des Kantonsrates über das Arbeitsgericht Zürich vom 27. September 1999 wird wie folgt geändert:

I. Das Arbeitsgericht Zürich ist für das Gebiet der Stadt Zürich zuständig.

II. Diese Änderung tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Zürich, 31. März 2008

Im Namen der Redaktionskommission
Der Präsident: Die Sekretärin:
Bernhard Egg Heidi Baumann